

Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997

Fundstelle: GVBl 1997, S. 513

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 7, 12, 15, 16 und 17 geänd. (§ 1 Nr. 403 V v. 22.7.2014, 286)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich der §§ 1 bis 3 mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Nationalpark Bayerischer Wald

§ 1

Erklärung zum Nationalpark

(1) 1 Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im nordöstlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang der Landesgrenze um Falkenstein, Rachel und Lusen wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. 2 Das Gebiet hat eine Größe von ca. 24250 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Bayerischer Wald“.

§ 2

Gebiet des Nationalparks

(1) Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:50000, die als Anlage*) Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) 1 Folgende Flächen, die innerhalb der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen liegen, zählen nicht zum Nationalpark:

1.

Flächen, die sich nicht im öffentlichen Eigentum befinden, soweit sie nicht bisher bereits gemäß § 23 oder § 28 BNatSchG unter Naturschutz standen.

2.

Ganzjährig bewohnte Gebäude einschließlich des umfriedeten unmittelbaren Umgriffs.

3.

Die für die Umgehungs-Trasse der Bundesstraße 11 um Bayerisch Eisenstein erforderliche Fläche.

2 Diese Bereiche sind in den in den Absätzen 1 und 3 genannten Karten eingetragen.

(3) 1 Die genauen Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:10000 rot eingetragen, von der je eine Ausfertigung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. 2 Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, beim Landesamt für Umwelt, bei der Regierung von Niederbayern, sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(5) Das Vorfeld umfaßt die Anliegergemeinden sowie die Gemeinden mit Nationalparkeinrichtungen.

Fußnoten

*)

Diese Karte zur Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juli 1992 wurde mit Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 366) durch eine neue Karte mit den geänderten Grenzen ersetzt und als neue Anlage veröffentlicht.

§ 3

Zweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich, eine für Mitteleuropa charakteristische, weitgehend bewaldete Mittelgebirgslandschaft mit ihren heimischen Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere ihren natürlichen und naturnahen Waldökosystemen zu erhalten, das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten sowie zwischenzeitlich ganz oder weitgehend aus dem Gebiet zurückgedrängten Tier- und Pflanzenarten eine artgerechte Wiederansiedlung zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 bezweckt der Nationalpark zudem,

1.

die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse langfristig einer natürlichen, vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,

2.

vom Wald umschlossene Lebensräume wie Moore, Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen als feste Teile in der natürlichen Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen und Störungen von ihnen fernzuhalten,

3.

kulturhistorisch wertvolle Flächen und Denkmale wie Weideschachten, ehemalige Glashüttenstandorte, Triftklausen und Triftkanäle in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten,

4.

die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften des Waldes wissenschaftlich zu beobachten,

5.

das Gebiet der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(3) Außerdem dient der Nationalpark der Strukturförderung in seinem Umfeld, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht widerspricht.

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung haben insbesondere zum Ziel,

1.

den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden,

2.

Erkenntnisse zu liefern für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis,

3.

Erkenntnisse zu liefern für den Naturschutz, über menschliche Einwirkungen sowie für eine internationale Beobachtung von Umweltveränderungen,

4.

die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) 1 Neben der Nationalparkverwaltung (§ 15) können anerkannte Forschungseinrichtungen sowie einzelne Wissenschaftler wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben durchführen. 2 Sie dürfen den Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht beeinträchtigen. 3 Die Vorhaben können bei Wahrung der Eigentumsrechte über die Grenzen des Nationalparks hinausgreifen. 4 Planung und Verlauf aller wissenschaftlichen Vorhaben sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. 5 Über die Ergebnisse ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten. 6 Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Einzeluntersuchungen sollen in geeigneter Weise gefördert werden.

§ 5

Bildung und Erholung

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, den Zweck des Nationalparks (§ 3) zu unterstützen, Verständnis für den Nationalpark bei der Bevölkerung der Region zu schaffen und einen Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung zu leisten.

(2) 1 Der Zweck des Nationalparks, ökologische Zusammenhänge, die Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung in einem Waldnationalpark und Naturschutzziele sollen der Allgemeinheit nahegebracht werden. 2 Die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der

wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben der Nationalparkverwaltung sollen erläutert werden.

(3) 1 Der Nationalpark dient auch naturschonenden Formen der Erholung. 2 Die Erschließung hierfür darf seinen Schutzzweck nicht beeinträchtigen. 3 Die Einrichtungen sollen zur Lenkung der Besucher beitragen.

II. Abschnitt

Planung und Entwicklung

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Nationalparkplan

(1) 1 Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan auszuarbeiten, der nach Anhörung des Nationalparkbeirats (§ 17) der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf. 2 Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, soweit es um Aufgaben der Forstbehörde geht, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. 3 Der Plan stellt die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Zwecks des Nationalparks notwendig sind; er legt weiterhin das zu erhaltende Wegenetz fest. 4 Der Nationalparkplan ist bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) 1 Die Nationalparkverwaltung legt auf Grund des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen. 2 Das Staatsministerium überprüft diese Pläne ebenso wie deren Vollzug im Rahmen der Fachaufsicht.

§ 8

Förderung

Im Vorfeld (§ 2 Abs. 5) sollen die dem Schutzzweck (§ 3) dienenden Maßnahmen, insbesondere die dafür notwendigen Einrichtungen zur Bewahrung des Nationalparkgebiets vor übermäßigem Erholungsverkehr, gefördert werden.

III. Abschnitt

Schutz, Pflege

§ 9

Verbote

(1) 1 Im Nationalpark ist jede Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Landschaft oder ihrer Bestandteile verboten. 2 Insbesondere ist es verboten,

1.

Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder Mineralien und sonstige Bodenschätze zu gewinnen oder sich anzueignen,

2.

die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,

3.

die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen oder zu verändern,

4.

Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

5.

chemische Holzschutzmittel, Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige Chemikalien, Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel auszubringen.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten,

1.

Pflanzen jeglicher Art oder ihre Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

2.

freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu füttern, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen und

3.

Geräte in der Absicht mitzuführen, sie für eine nach den Nummern 1 und 2 verbotene Tätigkeit zu benutzen.

(3) Weiter ist es verboten,

1.

bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Buden und Verkaufsständen,

2.

Gebäude zu anderen als den nach § 11 zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu vermieten,

3.

Unterstell- und Unterkunftshütten bestimmungswidrig zu verwenden,

4.

Wege und Straßen sowie Skiabfahrten und Loipen neu anzulegen oder zu erweitern,

5.

Seilbahnen einschließlich Schleppaufzügen zu errichten,

6.

oberirdische Versorgungsleitungen zu errichten.

(4) Verboten ist es

1.

die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen,

2.

außerhalb der Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art im Sinn des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege zu reiten, mit Pferde- oder Hundegespannen oder Fahrrad zu fahren; besondere Rechtsvorschriften nach Art. 31 BayNatSchG über die Beschränkungen des Betretungsrechts und die Ausnahmen hiervon bleiben unberührt,

3.

sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,

4.

zu zelten, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen, unberechtigt Feuer zu machen oder außerhalb von Unterkunftshäusern zu nächtigen,

5.

Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung anzubringen,

6.

zu lärmern, außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder Funkgeräte (ausgenommen Mobiltelefone und Handsprechfunkgeräte) zu benutzen,

7.

das Gelände einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,

8.

Hunde frei laufen zu lassen,

9.

organisierte Führungs- und Wanderveranstaltungen durchzuführen,

10.

mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Modellflugzeuge zu betreiben,

11.

Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.

§ 10

Betretungsrecht, Aneignung wildwachsender Waldfrüchte

1 Das Betretungsrecht (Art. 26 bis 38 BayNatSchG) bleibt unberührt, soweit die in § 9 enthaltenen Verbotstatbestände nicht vorliegen oder Rechtsvorschriften nach Art. 31 BayNatSchG keine weiteren Beschränkungen enthalten. 2 Unberührt bleibt ferner das Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) im Rahmen des Satzes 1.

§ 11

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 9 sind:

1.

unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte sowie - im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung - die dazu unabdingbar notwendigen Übungen,

2.

Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck der §§ 3, 13 und 14 dienen,

3.

die Wiedereinsetzung von Tierarten nach gründlicher Untersuchung der Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf Mensch, Landschaft und Ökosystem,

4.

das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen durch Angehörige von Verwaltungen des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Beauftragte in Ausübung des Dienstes, durch Wissenschaftler im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten sowie durch sonstige Berechtigte (Nummern 7 und 8 sowie Absatz 3); die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Fahrerlaubnis durch die Nationalparkverwaltung bleibt davon unberührt,

5.

die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung, soweit diese ausschließlich der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung (§ 4), der Bildung und Erholung (§ 5), der Walderhaltung und -pflege (§ 13 Abs. 1) und der Wildbestandsregulierung (§ 13 Abs. 2 und 3) sowie der Beobachtung des Wasserhaushalts im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht dienen,

6.

das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit elektrisch angetriebenen Krankenfahrrädern,

7.

die Bewirtschaftung der Berghütten und Nutzung sonstiger Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,

8.

die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die in Privateigentum stehen, und die Ausübung der Jagd auf den verpachteten bzw. abgegliederten Flächen,

9.

Maßnahmen der Polizei, des Grenzschutzes und der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,

10.

Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug des § 13 Abs. 2 und 3.

(2) Vom Verbot des § 9 Abs. 4 Nr. 9 sind ausgenommen Führungs- und Wanderveranstaltungen

1.

unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,

2.

der in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen gebildeten Untergliederungen der nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 UmwRG anerkannten Vereine,

3.

der Verkehrsämter der Anliegergemeinden mit von der Nationalparkverwaltung anerkannten Führern.

(3) 1 Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen, insbesondere die Wassernutzung, unberührt. 2 Es gilt jedoch § 13 Abs. 6.

(4) § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt; für die Erteilung der Einwilligung ist die Nationalparkverwaltung zuständig.

§ 12

Befreiungen

(1) 1 Von den Verboten des § 9 kann im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 und 3 Satz 1 BNatSchG Befreiung erteilt werden. 2 Für Vorhaben im Sinn des § 4 soll eine Befreiung erteilt werden, soweit der Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht entgegensteht.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 sowie bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes das Staatsministerium, in den übrigen Fällen die Regierung von Niederbayern, jeweils im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

§ 12a

Naturzone

1 Bis zum Jahr 2027 sind 75 v. H. des Nationalparkgebiets zu einer Fläche zu entwickeln, auf die der Mensch keinen Einfluss nimmt (Naturzone). 2 Die dafür erforderliche Erweiterung der Naturzone erfolgt kontinuierlich und in angemessenen Schritten. 3 Die Naturzone wird im Nationalparkplan (§ 7) gesondert dargestellt.

§ 13

Walderhaltung und -pflege, Wildbestandsregulierung,

Fischerei und sonstige Nutzungen

(1) 1 Die Walderhaltungs- und Waldpflegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Zweck des Nationalparks (§ 3). 2 Soweit erforderlich, ist auf geeigneten Standorten außerhalb der Naturzone die Entwicklung naturferner Fichtenreinbestände zu naturnahen Beständen im Bergmischwaldbereich des durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 366) zum Nationalpark erklärten Gebiets (Nationalpark-Erweiterungsgebiet) durch Pflanzmaßnahmen zu unterstützen. 3 Für das Gebiet des Nationalparks entfallen die Bewirtschaftungsvorschriften des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG), soweit sie dem Nationalparkzweck entgegenstehen. 4 Innerhalb eines mindestens 500 m breiten Randbereichs trifft die Nationalparkverwaltung die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung. 5 Einzelmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die genaue Abgrenzung des Randbereichs nach Satz 4 unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung werden im Nationalparkplan (§ 7) festgelegt.

(2) 1 Die Nationalparkverwaltung reguliert den Schalenwildbestand gemäß der Zielsetzung des Nationalparks. 2 Falls erforderlich, kann auch der Bestand an anderen jagdbaren Tieren reguliert werden. 3 Dabei sind der Zweck des Nationalparks, die Vorgaben des Nationalparkplans und die Ergebnisse wildbiologischer Untersuchungen zu beachten.

(3) Es gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayJG bei Maßnahmen der Wildbestandsregulierung nicht anzuwenden sind.

(4) 1 Die Nationalparkverwaltung überwacht die Entwicklung des Fischbestands im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen. 2 Fischfang ist nur insoweit zulässig, als er wissenschaftlichen Zwecken dient.

(5) Bei zulässigen baulichen Maßnahmen ist eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise einzuhalten.

(6) Sonstige bisher zugelassene Nutzungen (§ 11 Abs. 3), die mit dem Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht vereinbar sind, sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

ehestmöglich abgebaut werden, soweit nicht überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die weitere Zulassung erfordern.

§ 14

Hochlagenwald

(1) Der Hochlagenwald hat besondere Schutzfunktionen für den Wasserhaushalt und ist als genetisches Potential einer autochthonen Kaltklimateicheitenrasse der Mittelgebirge schützenswert.

(2) Durch geeignete naturnahe Maßnahmen der Walderhaltung und Walderneuerung ist der Hochlagenwald in seiner Substanz zu erhalten und in seiner Funktion zu sichern.

(3) In einem Zeitraum bis zum Jahr 2027 ist die Ausbreitung des Borkenkäfers auf die Wälder der Hochlagen zwischen Falkenstein und Rachel zu verhindern.

(4) 1 In den Waldbeständen, die bereits bisher durch Borkenkäferbefall großflächig abgestorben oder befallen sind, soll der Prozeß der natürlichen Walderneuerung ungestört ablaufen. 2 Soweit die natürliche Walderneuerung flächig und längerfristig ausbleibt, soll die Entwicklung einer standortgerechten, natürlichen Waldzusammensetzung unterstützt werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 sind im Nationalparkplan (§ 7) gesondert darzustellen.

(6) Die Entwicklung der Hochlagenwälder ist wissenschaftlich zu dokumentieren.

IV. Abschnitt

Organisation

§ 15

Nationalparkverwaltung

(1) 1 Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Grafenau untersteht dem Staatsministerium als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. 2 Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark mit Ausnahme der Feststellung und Abrundung von Jagdrevieren, der Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen, der Anordnungen zur Bekämpfung von Wildseuchen, des Erlasses von Rechtsverordnungen und der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere

1.

den Nationalparkplan (§ 7) auszuarbeiten und aufzustellen sowie die jährlichen Maßnahmen vorzuschlagen,

2.

alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,

3.

die zur Entwicklung des Nationalparks nach Maßgabe des Nationalparkplans (§ 7) durchzuführenden Maßnahmen zu planen und festzusetzen,

4.

den Nationalpark sowie seine Einrichtungen zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,

5.

wissenschaftlich zu beobachten sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsvorhaben anzuregen und an ihnen (§ 4) mitzuwirken,

6.

Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 5) wahrzunehmen,

7.

den Besucher- und Erholungsverkehr zu regeln,

8.

Maßnahmen nach §§ 13 und 14 durchzuführen.

(3) Die Nationalparkverwaltung wirkt im Vorfeld des Nationalparks (§ 2 Abs. 5) mit bei der Beratung der Gemeinden, der Landkreise, anderer Behörden und Verbände sowie bei der Information der Bevölkerung, insbesondere bei der Planung, Neuanlage und Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Förderung des Tourismus sowie der Planung und der Koordinierung im Rahmen der Biotopsicherung und -pflege.

(4) Entscheidungen der Naturschutzbehörden, die den Nationalpark Bayerischer Wald betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

(5) Die Nationalparkverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange (Absatz 1 Satz 2) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn des Raumordnungsgesetzes im Nationalpark und seinem Vorfeld zu beteiligen.

(6) 1 Bei der Nationalparkverwaltung wird eine Nationalparkwacht gebildet. 2 Die Angehörigen der Nationalparkwacht wirken bei der Information und Betreuung der Besucher mit; sie haben ferner die Aufgabe, die Einhaltung der Schutzvorschriften zu überwachen. 3 Die dazu bestellten Personen sollen als Forstschutzbeauftragte bestätigt werden. 4 Die Vorschriften der Art. 33 bis 35 Bay WaldG über den Inhalt des Forstschutzes, die Zuständigkeit und die Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten bleiben unberührt.

(7) 1 Außerhalb des Nationalparks bleibt die Zuständigkeit des Naturparks Bayerischer Wald e.V. unberührt. 2 Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Bayerischer Wald e.V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich berühren, gegenseitig abzustimmen.

§ 16

Kommunaler Nationalparkausschuß

(1) 1 Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

den Landräten der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,

den 1. Bürgermeistern der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschöna, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein.

2 Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) 1 Den Vorsitz führt in dreijährigem Turnus der jeweilige Landrat des Landkreises Freyung-Grafenau bzw. Regen. 2 Der Leiter der Nationalparkverwaltung und der 1. Vorsitzende des Naturparks Bayerischer Wald e.V. oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil.

(3) 1 Der Ausschuß wirkt mit bei der

1.

Ausarbeitung und Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (§ 6) und des Nationalparkplans (§ 7 Abs. 1) sowie bei der Festlegung der jährlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Nationalparks (§ 7 Abs. 2), soweit diese Einfluß auf das Vorfeld haben,

2.

Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs im Nationalpark und seinem Vorfeld.

2 Er kann jederzeit bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks (§ 3) anregen. 3 Die im Ausschuß vertretenen Gebietskörperschaften, die Nationalparkverwaltung und der Naturparkverein haben sich gegenseitig über Vorhaben, die für den Nationalpark und sein Vorfeld bedeutsam sind, zu informieren.

(4) 1 Der Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. 2 Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 3 Er faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Will die Nationalparkverwaltung einem Beschluß des Ausschusses in Angelegenheiten des Absatzes 3 Satz 1 nicht nachkommen, so hat sie dies dem Staatsministerium anzuzeigen.

§ 17

Beirat

(1) 1 Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet. 2 Den Vorsitz des Beirats führt der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) 1 Dem Beirat gehören neben dem Vorsitzenden an:

ein

Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

ein

Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

ein

Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,

ein

Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

ein

Vertreter des Staatsministeriums,

ein

Vertreter der Tschechischen Republik,

ein

Vertreter der Regierung von Niederbayern,

ein

Vertreter des Naturparks Bayerischer Wald e.V.,

je ein

Vertreter der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,

je ein

Vertreter der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein,

ein

Vertreter der Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München,

ein

Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbands e.V.,

ein

Vertreter des Tourismusverbands Ostbayern e.V.,

ein

Vertreter des Bunds Naturschutz in Bayern e.V.,

ein

Vertreter des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.,

ein

Vertreter des Landesfischereiverbands Bayern e.V.,

ein

Vertreter des Deutschen Alpenvereins e.V.,

ein

Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes, Bergwacht,

ein

Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.,

ein

Vertreter des Landesjagdverbands Bayern e.V.,

ein

Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bezirksverband Niederbayern,

ein

Vertreter des Verbands der Bayerischen Säge- und Holzindustrie e.V.,

ein

Vertreter des Vereins der Freunde des 1. Deutschen Nationalparks Bayerischer Wald e.V.,

ein

Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,

ein

Vertreter des Bayerischen Waldvereins e.V..

2 Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen benannt. 3 Diese benennen zusätzlich zum Beiratsmitglied einen Stellvertreter. 4 Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, weitere Persönlichkeiten in den Beirat zu berufen, die sich durch Sachkunde und besondere Erfahrungen in Nationalparkfragen auszeichnen.

(3) 1 Der Beirat wird vom Staatsministerium einberufen. 2 Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden. 3 Der Leiter der Nationalparkverwaltung oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil.

(4) 1 Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. 2 Es werden nur die anfallenden Reisekosten entschädigt.

V. Abschnitt

Bußgeldbestimmung

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder Fahrlässig einem Verbot

1.

des § 9 Abs. 1 Satz 2 über die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparkgebiets oder seiner Bestandteile,

2.

des § 9 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,

3.

des § 9 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen oder

4.

des § 9 Abs. 4 über sonstige unzulässige Handlungen

zuwiderhandelt.

VI. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.*)² Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 15. März 1973 (BayRS 7900 - 3 - E) außer Kraft.

Fußnoten

*)

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juli 1992 (GVBl S.257). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften

Anlage

Übersichtskarte